

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2007

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8, 9 und 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.2022 folgender Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2007 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdscheininhabern, Wildtierschützer*innen und Nachsucheführern, sofern für diese Hunde die Brauchbarkeit nachgewiesen wird durch
 - a) die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV); wobei eine reine Veranlagungsprüfung (Jugendsuche) nicht als Leistungsprüfung anerkannt wird oder
 - die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.
 - b) Es muss sich um anerkannte Jagdgebrauchshunderassen mit Ahnentafeln eines Jagdgebrauchshundeverbandes oder der Fédération Cynologique Internationale (F. C. I.) handeln.
 - c) Die*Der Antragsteller*in muss Eigentümer*in des Hundes und im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein.
 - d) Die Befreiung wird für maximal zwei Hunde pro Antragsteller*in erteilt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen, den 17.11.2022

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.